

Vertretungsmöglichkeiten

Dienste im ärztlichen Bereitschaftsdienst tauschen und abgeben

Was kann ich tun, wenn ich meiner Dienstverpflichtung im Notfall- und Bereitschaftsdienst der nicht nachkommen kann?

1. Abgabe von Diensten bzw. Tausch von Diensten mit anderen Vertragsärzten/MVZ

Sie können Dienste an andere Vertragsärzte/MVZ abgeben oder Dienste mit anderen Vertragsärzten/MVZ tauschen. Diese treten dann an Ihrer Stelle in die Dienstverpflichtung ein und rechnen selbst mit der KVBW ab. Eine Abgabe/ein Tausch ist auch mit Vertragsärzten/MVZ möglich, die einem anderen Notfalldienstbereich angehören. Es spielt dabei keine Rolle, wenn die übernehmenden Vertragsärzte/MVZ dadurch mehr Dienste leisten, als es ihrer Verpflichtung entspricht.

2. Erfüllung Ihrer Dienstpflicht durch angestellte Ärzte

Sie können Ihre Dienstpflicht auch durch Ärzte ableisten lassen, die in Ihrer Praxis bzw. im MVZ als Arbeitnehmer angestellt sind. Sollten Sie dafür mit dem angestellten Arzt eine zusätzliche Vergütung vereinbaren, ist eine etwaige Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht der Zusatzvergütung zu beachten, was angesichts der regelmäßig ohnehin bestehenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht der angestellten Ärzte jedoch keine administrativen Schwierigkeiten verursachen wird. Das Honorar für den Notfalldienst rechnen Sie bzw. das MVZ – d. h. nicht der angestellte Arzt – gegenüber der KVBW ab. Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. für Fehler der angestellten Ärzte bei Ausübung des Notfalldienstes haften.

Sofern bei Ihnen angestellte Ärzte Notfalldienste für Sie ableisten sollen, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Sie bzw. Ihr MVZ bleiben weiterhin im Dienstplan eingetragen und dienstverpflichtet.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass Sie einen Notfalldienst gemäß Ziff. 1 abgeben bzw. tauschen und der übernehmende Vertragsarzt/MVZ diesen Notfalldienst durch einen angestellten Arzt ableisten lässt.

3. Beauftragung eines „persönlichen Vertreters“

Die Notfalldienstordnung lässt es auch zu, dass Sie Notfalldienste durch einen anderen approbierten Arzt als „persönlichen Vertreter“ ableisten lassen (§ 5 Abs. 2 NFD-O). Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihr MVZ im Dienstplan eingetragen und dienstverpflichtet bleiben. Sie rechnen auch das Honorar für den Notfalldienst mit der KVBW ab. Sie selbst beauftragen jedoch einen approbierten Arzt damit, den Notfalldienst für Sie abzuleisten.

Sofern der ärztliche Kollege dafür von Ihnen eine Vergütung erhält, ist es nach dem sogenannten „Praxisvertreter-Urteil“ des Bundessozialgerichts (BSG) möglich, dass Sie dafür Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen, gegebenenfalls fällt auch Lohnsteuer an. Dies gilt besonders dann, wenn es sich bei dem „persönlichen Vertreter“ nicht um einen Vertragsarzt handeln sollte. Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, die Einzelheiten mit Ihrem Lohnbüro bzw. Steuerberater abzuklären. Die Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht besteht, kann über ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorab geklärt werden. Bitte beachten Sie auch, dass Sie gegebenenfalls für Fehler Ihres „persönlichen Vertreters“ bei Ausübung des Notfalldienstes haften. Ferner arbeiten persönliche Vertreter in der Notfallpraxis

dann auf die LANR des eigentlich eingeteilten Arztes und benötigen daher dort dann auch dessen Login-Daten für die Dokumentation und Abrechnung in der Praxissoftware der jeweiligen Notfallpraxis.

Wenn Sie einen Dienst durch einen persönlichen Vertreter ableisten lassen möchten, müssen Sie im Dienstplan nichts weiter veranlassen bzw. ändern. Sie bzw. Ihr MVZ bleiben weiterhin im Dienstplan eingetragen und dienstverpflichtet.